TOP 26:

Gesetz zum Verbot des Betriebs lauter Güterwagen und zur Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes

Drucksache: 298/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Ziel des Gesetzes ist es, die Bevölkerung vor der vom Schienengüterverkehr ausgehenden schädlichen Umwelteinwirkung Schallemission zu schützen. Die vom Deutschen Bundestag nach dritter Lesung beschlossene gesetzliche Regelung begrenzt ab dem Fahrplanwechsel zum 13. Dezember 2020 den beim Betrieb von Güterwagen auf Schienenwegen entstehenden Schall auf das Maß, das von leisen Güterwagen mit Verbundstoff-Bremssohlen oder Scheibenbremsen eingehalten wird. Erreicht wird dies über die Festlegung eines im Betrieb einzuhaltenden Schallemissionsgrenzwertes. Letztlich legt das Gesetz eine Lärmobergrenze fest, die bei der Fahrt eines Güterzuges nicht überschritten werden darf und sich am Grenzwert für neue Güterwagen orientiert.

Ausnahmen sind vorgesehen für die Einhaltung der maximal zulässigen Schallemissionen durch niedrigere Geschwindigkeiten oder durch Merkmale der Schienenwege, namentlich Art und Umfang des Eisenbahnbetriebs, Schallschutzmaßnahmen, lärmabschirmende Bebauung, Topografie oder Abstand zur schutzbedürftigen Nutzung.

Auf Antrag soll eine Befreiungsmöglichkeit für einzelne Güterwagen bestehen, etwa für Güterwagen, die ausschließlich aus historischem Interesse oder zu touristischen Zwecken betrieben werden. Auf Initiative des Deutschen Bundestages wurde ein neuer Befreiungstatbestand eingefügt, der die Besonderheiten des Einsatzes von Güterwagen auf Steilstrecken berücksichtigt. Die Befreiung gilt nur für Fahrten auf dieser Steilstrecke. Wird der befreite Güterwagen für Verkehre eingesetzt, die keine Steilstrecken befahren, darf dieser nur wie ein lauter Güterwagen betrieben werden.

Im Gesetz ist nunmehr klargestellt, dass es für laute Güterzüge möglich ist, eine Trasse zu erhalten, allerdings nicht zum Netzfahrplan, sondern im Rahmen des Gelegenheitsverkehrs. Dabei darf die Schienenwegekapazität für laute Güterzüge frühestens fünf Arbeitstage vor der beabsichtigten Trassennutzung an den Zugangsberechtigten vergeben werden.

Den Schienennetzbetreibern und Zugangsberechtigten werden im Gesetz Aus-

. . .

kunftspflichten in Bezug auf die Einhaltung ihrer Pflichten auferlegt. Die Einhaltung wird durch das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) beziehungsweise die nach Landesrecht zuständigen Eisenbahnbehörden überwacht. Bei Verstößen sollen die Überwachungsbehörden unter anderem strecken- oder tageszeitbezogene Höchstgeschwindigkeiten oder nächtliche Fahrverbote auferlegen und diese erforderlichenfalls im Wege der Verwaltungsvollstreckung, unter anderem mit Zwangsgeld in Höhe von bis zu 500 000 Euro durchsetzen können. Außerdem sollen unter anderem das Verbot des Fahrens lauter Güterwagen beziehungsweise der Zuweisung von Schienenkapazität sowie die Auskunfts- und Datenbereithaltungspflichten mit Bußgeldtatbeständen bewehrt werden

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte im ersten Durchgang des Gesetzgebungsverfahrens eine Stellungnahme beschlossen (BR-Drucksache 803/16 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 228. Sitzung am 30. März 2017 das Gesetz mit Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

III. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 des Grundgesetzes zuzustimmen.